

STATUTEN

des Vereins

Schlittschuh-Club Herisau

mit Sitz in Herisau AR

I. Grundlage

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Schlittschuh-Club Herisau (SC Herisau)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau AR.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein SC Herisau bezweckt die Förderung des Eishockeysports sowohl im Nachwuchsbereich als auch bei den Erwachsenen in der Region Ostschweiz sowie die Pflege des kameradschaftlichen Geistes.

Artikel 3 – Neutralität

Der SC Herisau ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 4 – Mitgliedschaft bei Verbänden

Der SC Herisau ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) und des Ostschweizer Eissport-Verbands St. Gallen, Appenzell, Glarus (OEV). Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände. Er kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitgliederkategorien

Der SC Herisau hat folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Funktionäre
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Schiedsrichter
- Passivmitglieder

Artikel 6 – Definition der Mitgliederkategorien

Artikel 6.1 – Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann durch jedermann, welcher nicht als Aktiv- oder Vorstandsmitglied einem anderen, dem SIHF angeschlossenen Eishockeyclub angehört, erworben werden. Jedes Aktivmitglied ist gehalten, den Eishockeysport aktiv zu betreiben.

a) Nachwuchs- und Seniorenspieler

Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler und -spielerinnen, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse des SIHF spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen. Die jeweiligen Nachwuchsspielklassen bzw. Altersbestimmungen richten sich nach den jeweiligen Reglementen und Bestimmungen des SIHF.

Seniorenspieler sind Aktivmitglieder, die sich aktiv im Eishockeysport betätigen (Teilnahme an Seniorenmeisterschaft) und den Altersbestimmungen des SIHF entsprechen.

b) Aktivspieler

Aktivspieler sind alle natürlichen Personen, welche sich aktiv im Eishockeysport betätigen und gemäss den Altersbestimmungen des SIHF nicht mehr Nachwuchsspieler sind.

Artikel 6.2 – Funktionäre

Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Mannschaftsbetreuer/-innen.

Artikel 6.3 – Gönner

Als Gönner gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die dem SC Herisau durch Bezahlung eines Gönnerbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Verein zu übernehmen.

Artikel 6.4 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den SC Herisau in ausserordentlicher Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung.

Artikel 6.5 – Schiedsrichter

Schiedsrichter sind alle Mitglieder, die im Besitz einer auf den SC Herisau lautenden Schiedsrichterlizenz des SIHF sind.

Artikel 6.6 – Passivmitglieder

Passivmitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen, die jährlich einen vom Verein festgesetzten Passivbeitrag leisten. Die Passivmitgliedschaft ist unverbindlich und erlischt mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Artikel 6.7 – Nahestehende Vereinigungen zur Unterstützung des Vereins

Nahestehende Vereinigungen zur Unterstützung des Vereins sind der Club 42, der Fanclub des SC Herisau und die Gönnervereinigung. Diesen Vereinigungen wird jeweils eine Mitgliedschaft durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages eingeräumt. Die Mitgliedschaft ist jeweils auf ein Jahr befristet und wird mit der erneuten Jahresbeitragszahlung automatisch erneuert.

Artikel 7 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des SC Herisau kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Die Aufnahme von Neumitgliedern ist jederzeit möglich und erfolgt mit der schriftlichen Beitrittserklärung oder der Lizenzierung durch den SIHF. Nicht volljährige Nachwuchsspieler bedürfen ausserdem der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 296 ff. ZGB) oder anderer Bevollmächtigter. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme und die Mitgliederkategorie. Er kann die Aufnahme in den Verein auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

Funktionäre und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie gewählt oder ernannt werden.

Bei den Gönnern entsteht die Mitgliedschaft mit der Bezahlung des Gönnerbeitrags.

Bei den nahestehenden Vereinigungen zur Unterstützung des Vereins entsteht die Mitgliedschaft durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Aktivmitglieder, Schiedsrichter sowie Funktionäre dürfen ohne Erlaubnis des Vorstands keinem anderen Eishockeyclub angehören.

Artikel 8 – Mitgliedschaftsrechte

Artikel 8.1 – Allgemeine Rechte

Die Vereinsmitglieder haben das Recht an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des SC Herisau teilzunehmen. Zudem sind sie berechtigt, schriftliche Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des SC Herisau zu verlangen.

Artikel 8.2 – Stimm- und Wahlrecht

An der Vereinsversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Gönner und Passivmitglieder, welche an der Vereinsversammlung über kein Stimmrecht verfügen.

Alle Nachwuchsspieler, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, können an der Vereinsversammlung durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Bevollmächtigte vertreten werden und das Stimmrecht entsprechend ausüben.

Die nahestehenden Vereinigungen zur Unterstützung des Vereins verfügen über jeweils ein Stimmrecht.

Die Gönner sowie alle nicht volljährigen Vereinsmitglieder haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 9 – Mitgliedschaftspflichten

Artikel 9.1 – Allgemeine Pflichten

Sämtliche Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SC Herisau sowie des SIHF zu respektieren. Die Mitgliedertätigkeit soll dem Vereinszweck förderlich sein. Das Ansehen des SC Herisau ist durch vorbildliches Verhalten stets zu wahren. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Vereinsanlässen oder freiwilligen Tätigkeiten zur Unterstützung des Vereins Folge zu leisten.

Die Beitragspflicht richtet sich gemäss Art. 17.

Artikel 9.2 – Versicherung und Haftpflicht

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der SC Herisau lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Aktivmitglieder bei Unfall während dem Trainings- oder Spielbetrieb ab.

Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

Artikel 9.3 – Umgang mit Vereinsmaterial

Das vom SC Herisau zur Verfügung gestellte Vereinsmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Vereinsmaterial kann der Verein Ersatzansprüche stellen. Zudem ist es den Vereinsmitgliedern nicht erlaubt, vereinszugehörige Ausrüstungsgegenstände oder Vereinsmaterial ohne Bewilligung des Vorstands an Drittpersonen weiterzugeben.

Artikel 10 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten.

Beim Wechsel eines Aktivmitglieds zu einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SIHF. Der Wechsel gilt als Austrittserklärung.

Die Mitgliedschaft von Funktionären und Ehrenmitglieder endet mit dem Austritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.

Die Vereinszugehörigkeit der Gönner endet mit dem Nichtbezahlen des Gönnerbeitrags trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung.

Die Mitgliedschaft der nahestehenden Vereinigungen zur Unterstützung des Vereins ist jeweils auf ein Jahr befristet und endet mit dem Nichtbezahlen des erneuten Mitgliederbeitrags trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei schwerwiegender Missachtung von Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Weisungen des Vereins. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe des Vereins

Die Organe des SC Herisau sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Artikel 12 – Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

Artikel 12.1 – Einberufung und Vorsitz

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Artikel 12.2 – Kompetenzen

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- c) Wahl der Stimmzähler;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- i) Ernennung der Ehrenmitglieder;
- j) Entlastung der Organe;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- l) Statutenrevision;
- m) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins.

Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

Artikel 12.3 – Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 20.

Artikel 12.4 – Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Vereinsversammlung behandelt.

Artikel 12.5 – Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Sind ein zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.

Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Mitglieder ist nicht gestattet.

Artikel 12.6 – Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Vereinsversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 13 – Vorstand

Artikel 13.1 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Artikel 13.2 – Wahl und Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während des Vereinsjahres, ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.

Artikel 13.3 – Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umschriebene Aufgabenbereiche delegieren.

Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsmitglieder verbindlich sind.

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

Artikel 13.4 – Vertretung nach aussen und Ausstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Zwei Mitglieder des Vorstands zeichnen für den Verein (Kollektivunterschrift zu zweien).

Die Mitglieder des Vorstands treten betreffend Stimmrecht in Angelegenheiten, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand.

Artikel 13.5 – Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende der Vorstandssitzung den Stichentscheid geben.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt wird.

Artikel 14 – Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt eine oder mehrere Revisoren. Die Revisoren sind auf ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Vereinsversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihn zur Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Artikel 15 – Vereinsjahr

Der Beginn und das Ende des Vereinsjahres werden vom Vorstand bestimmt.

Artikel 16 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

Artikel 17 – Mitgliederbeitrag

Alle Vereinsmitglieder gemäss Art. 5 bezahlen die durch die Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Schiedsrichter, welche keinen Mitgliederbeitrag entrichten müssen.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin.

Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Mitgliederbeitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Rücktritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit für den SC Herisau stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreien.

Der vom Verein durchgeführte Sponsorenlauf ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch und die Höhe des Betrags, welcher durch die Mitglieder einzulaufen ist, wird jährlich durch die Vereinsversammlung für das nächste Jahr festgelegt. Bei Nichterreichen dieses Betrags, wird dem Mitglied der fehlende Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 18 – Bussen

Persönliche Bussen des SIHF sind von den Bestraften selbst zu tragen.

Artikel 19 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen**Artikel 20 – Auflösung und Fusion**

Die Auflösung und Fusion des SC Herisau kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss

eine nächste Vereinsversammlung innert einem Monat einberufen werden. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Artikel 21 – Aufhebung der bisherigen Statuten und Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 20. August 2020 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen jene vom 13. Juni 2018.

Herisau, den 20. August 2020

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

Dario Heinrich

.....

Oliver Schmid